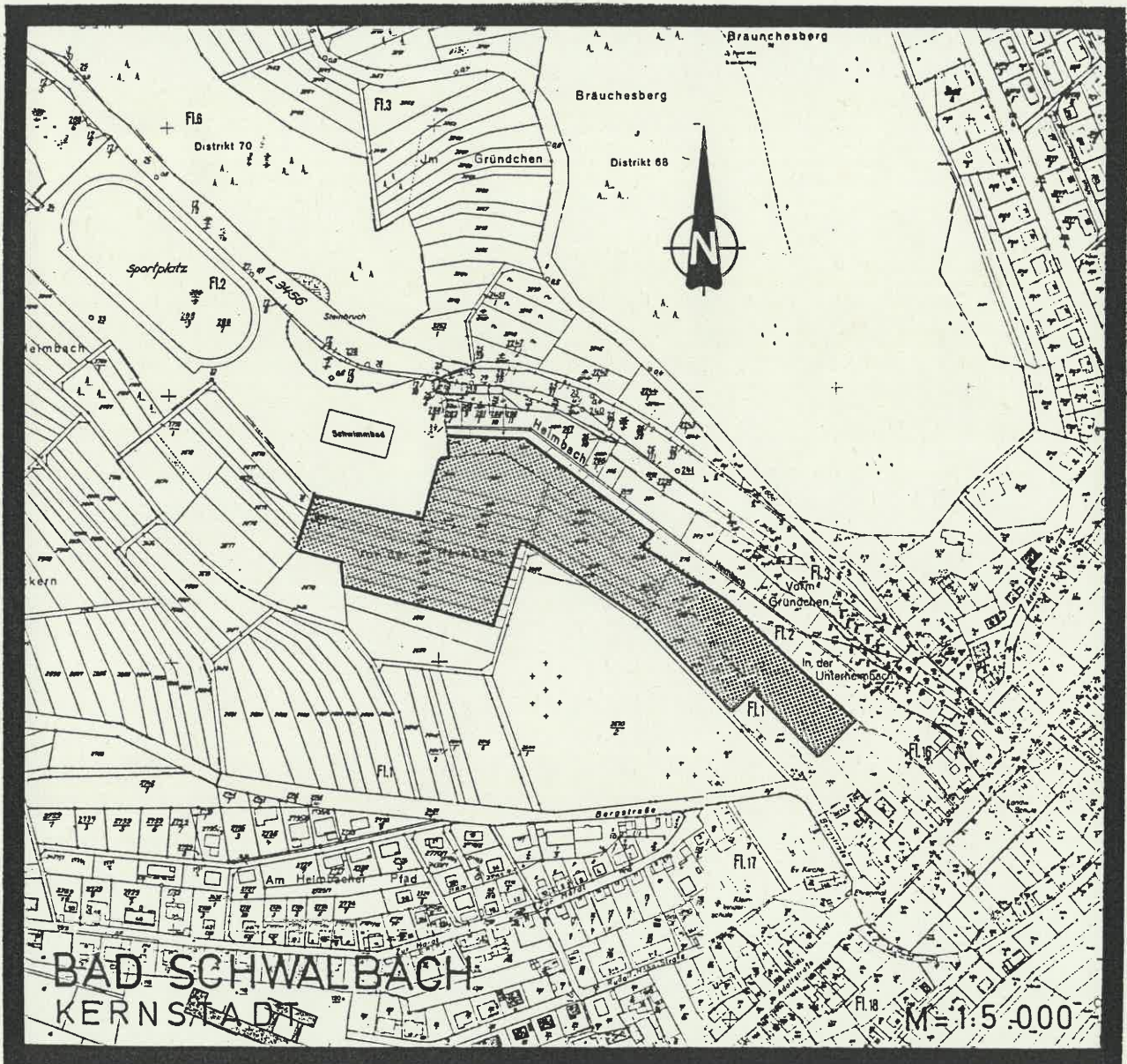


Begründung  
zum  
Teilbebauungsplan 19  
" Heimbachtal "  
DER STADT BAD SCHWALBACH  
RHEINGAU-TAUNUS-KREIS



## 0. Begründung und städtebauliche Erläuterung

### 01. Öffentliches Interesse

Der 1977 aufgestellte Teilbebauungsplan TP 19 "Heimbachtal" beinhaltet schon eine Ausweisung als Fläche für Gemeinbedarf - BEHÖRDENZENTRUM.

Anlaß und Grund für diese Ausweisung im Heimbachtal war die Konzentration von Behörden im Kurgebiet. Das Kurgebiet heißt zwar so, ist in Wirklichkeit jedoch ein Behördenviertel. Dort residieren das Finanzamt, die Kreisverwaltung des Rheingau-Taunus-Kreises u n d der Magistrat der Kreisstadt. Eine derartige Behördenkonzentration im Kurgebiet gibt es in keinem anderen deutschen Heilbad. Dabei ist hervorzuheben, daß sowohl das Finanzamt wie auch die Kreisverwaltung in einer Vielzahl angemieteter Gebäude im Kurviertel untergebracht sind.

Die Folge dieser erdrückenden Behördenkonzentration im Kurviertel ist eine katastrophale Verkehrslage in diesem Bereich dieses Hessischen Staatsbades. Sie betrifft den fließenden u n d den ruhenden Verkehr. Zusätzliche Parkflächen konnten und können nicht geschaffen werden; oberirdisch nicht, weil es dafür keine Grundstücke mehr gibt. Ein unterirdisches Parkhaus darf im Kurviertel wegen des Heilquellenschutzgebietes nicht gebaut werden.

Stadtplanerisches Ziel war u n d ist deshalb seit langem das BEHÖRDENZENTRUM im Heimbachtal. Das Kurviertel muß wieder n u r Kurviertel werden. Im mittleren Bereich der Stadt entsteht derzeit das STADTZENTRUM JAHNPLATZ. Dort ist ein Unterirdisches Parkhaus im Bau. Beschlüssen von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung zufolge wird als II. Bauabschnitt das Rathaus, als III. Bauabschnitt eine kleine Stadthalle am Jahnplatz entstehen.



Das BEHÖRDENZENTRUM im Heimbachtal ist insbesondere unter verkehrlichen Gesichtspunkten *u n v e r z i c h t b a r*. Die Mitbürger aus dem früheren Rheingau-Kreis können das BEHÖRDENZENTRUM über die Bundesstraße 260 - "Bäderstraße" - und die Heimbachtalstraße erreichen; die Mitbürger aus dem größeren früheren Untertaunus-Kreis haben "nur" ein Stück der Bahnhofstraße zu befahren, um ebenfalls in die Heimbachtalstraße zum BEHÖRDENZENTRUM zu gelangen. Die Folge wäre:

Kurviertel und "Oberstadt" erfahren eine erhebliche Entlastung von Ziel- und Quellverkehr. Denn die Zentren in "Langenschwalbach" - Kurviertel = Kurviertel; Mittelstadt = Dienstleistung/Gewerbe/Handel/Wohnen/STADTZENTRUM JAHNPLATZ; "Unterstadt" = ebenfalls Dienstleistung/Wohnen/FREIZEIT und BEHÖRDENZENTRUM im Heimbachtal - wären gleichgewichtiger und vorteilhafter stationiert. Die Rahmenbedingungen für diese Stadt als Hessisches Staatsbad, als Fremdenverkehrsort, Kreisstadt und Mittelzentrum würden erheblich verbessert - ein für "Langenschwalbach" und seine weitere Aufwärtsentwicklung unschätzbarer Vorteil.

#### 0.2 Standortuntersuchung und -festlegung

Die Grundlagen zum aufzustellenden städtischen Flächennutzungsplan wurden so gründlich wie sorgfältig ermittelt. In diesem Zusammenhang wurden mögliche andere Standorte für ein BEHÖRDENZENTRUM vor allem anlässlich eines großen Behördentermins am 29. April 1980 unter Beteiligung nahezu aller maßgeblicher Träger öffentlicher Belange besichtigt *u n d* ausführlich besprochen. Die Standorte "Emser Straße" und "Am Roten Stein" wurden aus der Sicht der Landschaftsplanung abgelehnt; beide Standorte liegen im Landschaftsschutzgebiet bzw. im Kur- und Naherholungsbereich der Stadt Bad Schwalbach.

Der Standort "Emser Straße", zwischen der Gesamtschule dort (im Außenbereich) und dem Wiedbachtal gelegen, hätte bedeutet, einen (oder mehrere) Gebäudekomplexe, zudem weithin sichtbar, oberhalb des Wohngebietes Wiedbachtal zu errichten - als großen Störfaktor in der sonst reizvollen Topographie dieser Taunushöhen. Ein Gebäudekomplex dort hätte das Wohnbaugebiet Wiedbachtal im wahrsten Sinne des Wortes erdrückt.

Der Standort "Am Roten Stein" hätte bedeutet, die wohl schönste Einfahrt von der Landeshauptstadt kommend in diese Stadt durch große Bauwerke auf der "grünen Wiese", ebenfalls im wahrsten Sinne des Wortes, zu verschandeln. Ein BEHÖRDENZENTRUM dort wäre ein verfehlter i-Punkt über dem weiteren Kurpark und Erholungswald gewesen. Im übrigen auch ein weithin sichtbarer Störfaktor in der Landschaft.

Gegen diese beiden Standorte sprachen zudem energietechnische Gründe. Für Bauwerke in einer derart freien Lage fänden sich keinerlei Befürworter.

Ein BEHÖRDENZENTRUM an der "Emser Straße", noch vielmehr aber ein solches "Am Roten Stein", würde völlig losgelöst vom Stadtgebiet (Kernstadt) ein selbständiges Leben führen müssen; es wäre eine Splittersiedlung.

Gegen diese beiden möglichen Standorte sprachen jedoch nicht nur die bisher genannten Gründe. Beide Standorte waren (und sind) aus der Sicht des Individualverkehrsaufkommens abzulehnen. Die Besucher des BEHÖRDENZENTRUMS aus dem Norden und Süden des Rheingau-Taunus-Kreises müßten durch Langenschwalbach's enge Innenstadt fahren; sämtliches Bemühen, die Innenstadt für Fußgänger attraktiver zu gestalten, zur Verkehrsberuhigung zu gelangen - es wäre umsonst.

Die Emser Straße insbesondere, und zwar von der Einmündung des Schmidtberges an in Richtung Bundesstraße 260, erführe eine für die Mitbürger dort unzumutbare Mehrbelastung an innerstädtischem Verkehr. Er ist schon jetzt fast unerträglich. In der Emser Straße residieren die Bundeswehr, die Gesamtschule (Schulbusverkehr) und vor allem das Kreiskrankenhaus. Beide Standorte wären schließlich für Fußgänger oder/und Radfahrer kein Ziel, das freudig angestrebt würde - im Hinblick auf die Entfernung zur Kernstadt und die Höhenunterschiede.

Sämtliche negativen Merkmale der 1980 besprochenen Alternativstandorte entfallen für das BEHÖRDENZENTRUM im Heimbachtal; im Gegenteil: Selbst wenn das Heimbachtal ein "sensibler Bereich" ist, hat es große Vorteile.

- Es ist kein Kur- und Naherholungsgebiet; vielmehr schließt es unmittelbar an die vorhandene Bebauung in der Bahnhof- und in der Heimbachtalstraße an;
- Gebäudekomplexe bilden keinen Störfaktor; landschaftsbezogenes Bauen in der Talflanke erscheint optimal möglich;
- Mitarbeiter und Besucher des dort zu errichtenden BEHÖRDENZENTRUMS, und zwar aus sämtlichen Kreisteilen, erreichen *d i e s e n* Standort über die Bundesstraßen 275, 260 und 54 sowie die Landesstraße 3456 - damit belasten sie weder das Kurgebiet noch den Stadtkern;
- Mitarbeiter des BEHÖRDENZENTRUMS und unsere Mitbürger können *d i e s e n* Standort als Fußgänger oder/und Radfahrer bequem erreichen.

Die weiteren Kriterien für das BEHÖRDENZENTRUM Heimbachtal - klimatische Verhältnisse; Kaltluftstrom - Luftaustausch; Landschaftsschutzgebiet; Freihalten der Talauflage u.a.m. - wurden 1980 ebenfalls ausführlich besprochen. Als Ergebnis der Standortvergleiche waren sich alle



an dem genannten Behördentermin maßgeblich Beteiligten darüber einig, daß nur der Standort Heimbachtal festgeschrieben werden kann. Der Standort BEHÖRDENZENTRUM wurde deshalb im neuen Gesamt-Flächennutzungsplan ausgewiesen. Dieser Flächennutzungsplan wurde am 28. September 1981 g e n e h m i g t.

### 0.3 Weitere Entwicklung

Die Stadt Bad Schwalbach hat im Vertrauen auf den rechtskräftigen Flächennutzungsplan vor Jahren schon, und zwar auf Veranlassung des Rheingau-Taunus-Kreises, umfangreiche Grundstückskäufe im Heimbachtal zugunsten des künftigen Behördenzentrums getätigt. Sie erwarb rund 50.000 qm Gelände. Die dazu erforderlichen D a r l e h e n und die daraus sich ergebenden Zins- und Tilgungsbeträge belasten die städtischen Haushalte seit Jahren erheblich.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat im Herbst 1984 ein Gutachten über seinen erforderlichen Raumbedarf in einem neuen Kreishaus in Auftrag gegeben - unter besonderer Berücksichtigung des Standortes Heimbachtal. Zwischenergebnisse dieses Gutachtens führten dazu, daß Vorstellungen über etwaige Baumassen entwickelt werden konnten.

Die Stadtverordnetenversammlung hatte überdies am 14. April 1986 beschlossen, den Teilbebauungsplan 19 "Heimbachtal" aufzustellen. Die Grundlage war der rechtskräftige Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan. Planerische Festsetzungen wurden zunächst nicht getroffen, um - aus Gründen der Kreisfreundlichkeit - Vorstellungen des Rheingau-Taunus-Kreises berücksichtigen zu können.

Der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises hat im Dezember 1986 beschlossen, die Grundstücke im Heimbachtal von der Stadt für den Neubau der Kreisverwaltung zu erwerben - allerdings unter der Voraussetzung, daß die Stadt Bad Schwalbach im Heimbachtal

das Baurecht herstellt.

Nachdem, trotz reichlichen Bemühens, vom Rheingau-Taunus-Kreis über einen längeren Zeitraum hinweg, keinerlei Vorgaben zu erhalten waren, hat die Stadt Bad Schwalbach selbst in intensiver Ausschubarbeit und mit erheblichem finanziellem Aufwand für Planungsarbeiten, die eigentlich Sache des Rheingau-Taunus-Kreises gewesen wäre, die Beratung des Teilbebauungsplanes fortgeführt. Dabei war zu berücksichtigen, daß innerhalb des Bebauungsplanbereiches *a u c h* eine Fläche für den Neubau des Finanzamtes vor Ort bereitgestellt werden sollte. Demgemäß fanden im November 1984 und Januar 1987 Behörden-gespräche in Bad Schwalbach statt, deren Ergebnisse den wesentlichen Inhalt des jetzt vorliegenden Entwurfes des Teilbebauungsplanes *BEHÖRDENZENTRUM Heimbachtal* bilden.

Für den Neubau eines Finanzamtes liegt ein baufachliches Gutachten des Staatsbauamtes Wiesbaden vor. Diese Behörde hält das zur Bebauung vorgesehene Grundstück im Heimbachtal nach Lage und Größe für geeignet. Darüber hinaus erklärt das Gutachten, daß die stadtplanerischen Überlegungen und Ziele verdienen, nachdrücklich unterstützt zu werden. Dieses Gutachten und seine sehr detaillierten Ausführungen haben zur Vervollständigung des Entwurfs in großem Maße beigetragen.

Der Entwurf berücksichtigt schließlich das Abstimmungsgespräch, das am 10. November 1988 beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, bezogen vor allem auf den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan), stattgefunden hat.

Nach allem vertritt die Stadt Bad Schwalbach die Ansicht, aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht alles berücksichtig und getan zu haben, den zwar gewiß nicht optimalen, aber

*unter Berücksichtigung sämtlicher Alternativen e i n z i g  
möglichen Standort für ein BEHÖRDENZENTRUM Heimbachtal  
erarbeitet zu haben. Diese Ansicht wird durch eine 1985/'86  
von Beratendem Ingenieur Dr. Hans Schiller im Auftrag der  
Stadt aufgestellte Entwicklungskonzeption zur Verkehrsberuhigung  
des Stadtkerns von Bad Schwalbach bestärkt.*



1. Planungsvorgaben, Ziele und Zwecke des Teilbebauungsplanes

Der Teilbebauungsplan ist aus dem am 28.09.1981 genehmigten Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Bad Schwalbach entwickelt.

Die beabsichtigten Festsetzungen entsprechen dabei den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

2. Geltungsbereich

2.1 Der nach § 9 Bundesbaugesetz bzw. § 9 Baugesetzbuch festzusetzende Geltungsbereich ist im Bebauungsplan eingetragen.

2.2 Der Geltungsbereich wird durch folgende aufgeführte angrenzende Grundstücke begrenzt:

Angrenzende Grundstücke:

Nördlich

Flur: 2 Flurstücke: 16/285 teilw., 285 teilw., 280 teilw., 279 teilw., 278 teilw., 277 teilw., 276, 275, 274, 273, 272, 271 und 270.

Östlich

Flur: 1 Flurstücke: 3415 teilw., 3416/4 und 177/2602

Südlich

Flur: 1 Flurstücke: 3429, 2658 teilw., 2657 teilw., 2656 teilw., 2655 teilw., 2654 teilw., 2653 teilw., 2652 teilw., 2651 und 2678

Westlich

Flur: 1 Flurstücke: 2675, 2672, 2671, 2670 und 3429 teilw.

Flur: 2 Flurstück: 288/3

- 2.3 Diese Abgrenzung erfolgte nach den Flurkarten vor der Flurbereinigung.

Nach erfolgter Neuparzellierung, Vereinigung der Grundstücke und Zuteilung liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Grundstücke:

Flur: 66 Flurstücke: 72, 73, 74, 76, 77, 78, 79, 80, 71/2 teilw., 71/1 teilw., 115 teilw., 116 teilw., und 117 teilw.

Das Flurbereinigungsverfahren wird voraussichtlich Ende 1988 abgeschlossen und rechtskräftig.

3. Planungsvorgaben bestehender Regional- und Bauleitpläne

- 3.1 Ergänzung zum bisherigen Regionalen Raumordnungsplan - RTM, Räumlicher und sachlicher Teilplan für die neue Planungsregion Südhessen und Mittelhessen (Staatsanzeiger Nr. 8/1983, S. 560 ff.).
- 3.2 Ergänzung regionaler Raumordnungsplan Planungsregion Südhessen - Erlaß vom 22.12.1986 - (Staatsanzeiger 8/1987).
- 3.3 Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Bad Schwalbach - Genehmigt am 28.09.1981 Regierungspräsident Darmstadt; Az.: V 3 - 61 d 04/01 BS (1389).
- 3.4 Anschlußteilbebauungsplan - östlich - TP 13 "Bräunchesberg" - Genehmigt RP Darmstadt 21.02.1984 -

- 3.5 *Anschlußteilbebauungsplan - südöstlich -  
TP 12 "Untere Bahnhofstraße"  
- Genehmigt RP Darmstadt 14.01.1987 -*
- 3.6 *Anschlußteilbebauungsplan - südlich -  
TP 14 "Unterstadt"  
Aufstellungsbeschuß: 12.12.1983  
Entwurfsbeschuß: 29.10.1984  
Satzungsbeschuß: 11.02.1985  
Erneute Offenlegung:  
Erneuter Satzungsbeschuß:*
4. *Erschließung des Teilgebietes*
- 4.1 *Zufahrt von der L 3456 östlich des Schwimmbadgeländes.  
Fußwegenetz entsprechend Landschaftsplan wie unterhalb  
Friedhof und Wegeanbindung Stichstraße (Wohnweg)  
TP 14 "Unterstadt".*
- 4.2 *Die Erschließung einschließlich der Bepflanzung gemäß Land-  
schaftsplan ist von den beiden Bauherren gemeinsam innerhalb  
der Grundstücke sicherzustellen - Erschließungsvertrag -.  
Die Verrechnung sollte dann auf der Basis der Baumassen  
erfolgen.*
- 4.3 *Klassifizierte Straßen im Planbereich angrenzend an das  
Baugebiet:  
Heimbacher Straße L 3456*
- 4.4 *Bei Ausbau Fußweg entlang der L 3456 - Verlegung Ortsdurchfahrt.*



5. Versorgung - Entsorgung - Wasserwirtschaftliche Belange

5.1 Erläuterung gemäß Merkblatt - Rundverfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 27.01.1984 - Az.: V 3/34 - 61 d 02 - 2/86

5.2 Wasserversorgung

5.2.1 Eigenversorgung Städtische Tiefbrunnen, Roßbachstollen - Tiefzone -

5.2.2 Entnahmemengen der letzten 3 Jahre:

1984	=	234.000	cbm
1985	=	260.000	cbm
1986	=	211.000	cbm

5.2.3 Fremdbezug - Tiefzone -

1984	=	50.000	cbm
1985	=	37.000	cbm
1986	=	71.000	cbm

5.2.4 Gesamtverbrauch - Tiefzone -

1984	=	284.000	cbm
1985	=	297.000	cbm
1986	=	282.000	cbm

5.2.5 Wasserqualität und vorhandene Aufbereitungsanlage

Versorgungsgebiet - Tiefzone -

Härtebereich 2

Aufbereitungsanlage erforderlich

Baubeginn: Herbst 1988

5.2.6 Nachweis über Druckverhältnisse und mengenmäßige Verteilung des Wassers

Wasserspiegel Hochbehälter 368,00 m üNN

Versorgungsgebiet höchste Geländelinie 322.500 üNN

Bis I. Geschob erforderlich	=	2,00 bar
Für jedes weitere Geschob		
= 0,35 bar x 5 Geschosse	=	1,75 bar
Erf.	=	3,75 bar
vorhanden:	=	<u>4,55 bar</u>

Vorhanden für die Tiefzone 2 Hochbehälter mit zusammen 770 cbm Inhalt.

#### 5.2.7 Sanierungsmaßnahmen, Neuanlagen

Neubau Aufbereitungsanlage

Baubeginn: Herbst 1988

Auftragssumme: 450.000,-- DM

In die projektierte Stichstraße (Wohnstraße) wird eine Leitung  $\phi$  150 mit Hydrant verlegt. Anschluß an vorhandene Leitung Bahnhofstraße.

#### 5.2.8 Wasserbedarfsermittlung für das Gebiet

##### I. Kreisverwaltung

a) Kreisausschuß	=	230 Bedienstete
b) Landesverw.	=	55 Bedienstete
c) Katasteramt	=	40 Bedienstete

325 + 20 % Res. ~ 450

##### II. Finanzamt

~ 120

Bedienstete zusammen:

570

570 x 80 ltr./Kopf/Tag ~ 45.600 ltr.  
ca. 46 m<sup>3</sup>/Tag

#### 5.2.9 Löschwasserversorgung

Löschwasserreserve in den 2 Hochbehältern	=	150 cbm
Sammelbehälter Busemach	=	<u>500 cbm</u>
Ges. vorhanden	=	<u>650 cbm</u>

5.3 Grundwassersicherung

5.3.1 Nach dem regionalen Raumordnungsplan Südhessen liegt der Teilbereich nicht in einem Gebiet für die Grundwassersicherung.

5.4 Trinkwasserschutzgebiete

Der Teilbereich liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet.

5.5 Heilquellenschutzgebiet

5.5.1 Teile des Gebietes liegen in einem Heilquellenschutzgebiet.

5.5.2 Es liegen in der Zone C:

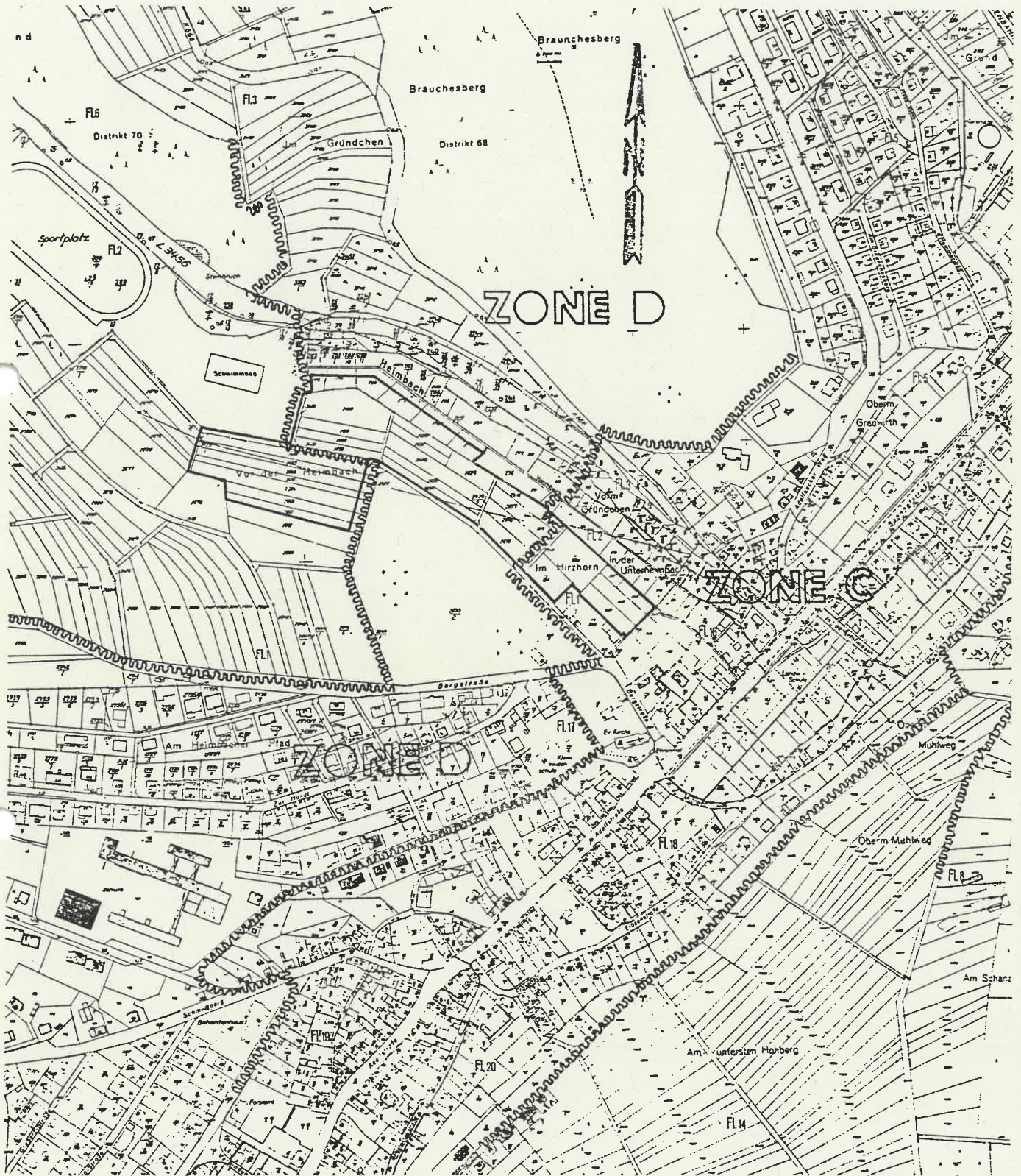
Südlicher Bereich des Teilgebietes

5.5.3 Es liegen in der Zone C:

Restflächen bis auf die Teilfläche südöstlich des Teilgebietes.

5.5.4 "Keine besonderen Schutzmaßnahmen"





ÜBERSICHTSPLAN M = 1:5.000

5.6 Überschwemmungsgebiete

5.6.1 Der Teilbereich liegt nicht im festgestellten Überschwemmungsgebiet.

5.6.2 Der Teilbereich liegt nicht im natürlichen Überschwemmungsgebiet.

5.6.3 Durch die vorgesehene Bebauung des Teilbereiches entsteht kein Retentionsraumverlust.

5.7 Abwasser

5.7.1 Kanal

Die Entwässerung erfolgt über den vorhandenen Schmutzwasserkanal NW 400, im Trennsystem.

5.7.2 Sanierungsmaßnahmen  
keine

5.7.3 Kläranlage

Vorhandene zentrale Kläranlage Aartal ausgelegt für 24.000 EGW.

5.8 Andere wasserwirtschaftliche Belange  
keine

5.9 Stromversorgung

Die Stromversorgung wird durch das Versorgungsnetz der Main-Kraftwerke AG, Frankfurt a.M. - Höchst durch Erdkabel sichergestellt.



5.10 Die Umlegung der vorhandenen Hochspannungsleitung erfolgt entsprechend des Vorbescheides der Main-Kraftwerke AG vom 28.05.1986 als Erdkabel.  
Die Kabeltrasse und der Maststandort sind dem Versorgungsträger zur Verfügung zu stellen.

5.11 Gasversorgung

Die Gasversorgung wird durch Anschluß an das vorhandene Versorgungsnetz der Main-Kraftwerke AG Frankfurt/Main - Höchst sichergestellt.

5.12 Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung ist durch die Stadt Bad Schwalbach bzw. durch den Rheingau-Taunus-Kreis (öffentlich-rechtliche Vereinbarung) sichergestellt.

5.13 Straßenbeleuchtung

Die Straßenbeleuchtung wird im Zuge der Erschließung entsprechend den Richtlinien, mit Anschluß an die vorhandene Beleuchtung, hergestellt.

6. Festsetzungen und Darstellungen im Bebauungsplan (§ 9 BBauG) / § 9 BauGB

6.1 Die Bauflächen sind als Fläche für Gemeinbedarf - Behördenzentrum - ausgewiesen.

6.2 Im Planbereich wurden die maximale bzw. Mindestgeschoßzahl, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die Zufahrten, der Verlauf der Baugrenzen festgelegt.



- 6.3 Die Gebäude werden durch grünordnerische Maßnahmen in die Landschaft eingebunden (siehe auch Landschaftsplan).
- 6.4 Die Darstellungen und Festsetzungen im Bebauungsplan haben den Zweck, das Planziel sowohl in städtebaulicher als auch in architektonischer Hinsicht zu erläutern und eine Richtlinie für die Durchführung zu geben.

7. Gliederung der Flächen des Bebauungsplanes

- 7.1 Fläche Geltungsbereich Bebauungsplan ca. 3,05 ha
- 7.2 Gebäudeflächen ca. 1,12 ha
- 7.3 Stellplätze, Garagen, Parkdeck ca. 0,32 ha
- 7.4 Verkehrsflächen ca. 0,15 ha
- 7.5 Grünflächen ca. 1,46 ha
- ca. 3,05 ha

8. Bodenordnende Maßnahmen

- 8.1 Das Gelände befindet sich überwiegend im städtischen Besitz. Eine Baulandumlegung ist nicht erforderlich. Grundstückszuteilungen sind im Grenzregelungsverfahren möglich.

9. Kosten, die der Gemeinde durch die vorgesehene Maßnahme  
voraussichtlich entstehen (§ 9a Abs. 26 (8))

9.1	Straßenbau	:	ca.	236.000,-- DM
9.2	Kanalisation	:	ca.	vorhanden DM
9.3	Wasserleitung	:	ca.	153.000,-- DM
9.4	Straßenbeleuchtung	:	ca.	147.000,-- DM
9.5	Umlegung Hochspannungs- leitung	:	ca.	285.000,-- DM
9.6	Landschaftsgestaltung (Ersatzfläche ca. 2 ha)	:	ca.	200.000,-- DM
9.7	Für Unvorhergesehenes, zur Aufrundung	:	ca.	79.000,-- DM
				<u>1.100.000,-- DM</u>

Bad Schwalbach, den 28. November 1988

Wolfgang Fischer

Fleischer  
Bürgermeister